

zogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. (Regierungs-Blatt Seite 117) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. August 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[75] Das 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1903 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegskleistungen, vom 27. Juni 1890; unter
- „ 1904 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig, vom 4. Juli 1890; unter
- „ 1905 Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91, vom 5. Juli 1890; unter
- „ 1906 Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91, vom 5. Juli 1890; unter
- „ 1907 Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91, vom 5. Juli 1890; unter
- „ 1908 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen, vom 5. Juli 1890; unter
- „ 1909 Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 31. Mai 1890; unter